

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 26 (1910)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Holz-Marktberichte

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sie auf 10 Stunden herabgesetzt. Für einzelne größere Orte und angrenzende wirtschaftlich zugehörige oder gleichartige Gebiete, in denen die Arbeitszeit 10 Stunden beträgt und besonders schwierige Verhältnisse namentlich in Wohnung und Verkehr vorliegen, darf über eine mäßige und allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit örtlich verhandelt werden.

§ 2. Lohnform. Wie in den einzelnen Orten zur Zeit geltende Lohnform wird für die Vertragsdauer beibehalten.

§ 3. Affordarbeit. Affordarbeit ist zulässig. Ob in Afford gearbeitet wird, hängt in jedem einzelnen Falle lediglich von der Vereinbarung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern ab. Die örtlichen Organisationen vereinbaren innerhalb sechs Wochen nach Abschluß dieses Vertrages einen Affordtarif für einfache Arbeiten. Affordüberschuß ist unter die im Afford Beteiligten nach Verhältnis der im Afford geleisteten Arbeitszeit gleichmäßig zu verteilen.

§ 4. Maßregelungen. Maßregelungen gegen Mitglieder einer Organisation namentlich in der Nähe einer Arbeits- oder Baustelle dürfen von keiner Seite stattfinden. Dies gilt insbesondere aus Anlaß der Aussperrungen und der Vertragsverhandlungen. Die Einstellung und die Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des Arbeitgebers, wobei die Zugehörigkeit zu einer Organisation nicht in Betracht kommen darf.

§ 5. Behandlung von Streitigkeiten. Zur Ueberwachung der örtlichen Verträge und zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Verträgen werden örtliche Schlichtungskommissionen eingesetzt, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Für jede Schlichtungskommission wird durch die örtliche Organisation innerhalb vier Wochen nach Abschluß dieses Vertrages eine Geschäftsordnung festgestellt, andernfalls wird sie durch das Zentralschiedsgericht erlassen.

Kann die Schlichtungskommission die Angelegenheit nicht erledigen, so geht sie zur weiteren Behandlung an die im örtlichen Verträge eingesetzte Stelle, die endgültig entscheidet. Wird die Durchführung dieser Entscheidung von den örtlichen Organisationen verhindert, so hat die Gegenpartei das Recht, innerhalb einer Woche das Zentralschiedsgericht anzurufen. Die Berufung bewirkt keinen Aufschub.

Zur Entscheidung dieser Berufungen, sowie zur Entscheidung von grundsätzlichen, den Inhalt dieses Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheiten wird unter Ausschluß des Rechtsweges ein Zentralschiedsgericht eingesetzt, das aus sechs Vertretern der Zentralorganisation und drei Unparteiischen besteht. Der Deutsche Arbeitgeberbund wählt drei, die Zentralverbände wählen ebenfalls zusammen drei Vertreter. Die drei Unparteiischen werden von den beteiligten Zentralorganisationen gemeinschaftlich bezeichnet. Einigen sie sich hierbei nicht, so werden die Unparteiischen vom Reichsamt des Innern ernannt.

§ 6. Durchführung der Verträge. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Hauptvertrages, sowie der auf Grund des angeführten Vertragsmusters abgeschlossenen und von ihnen genehmigten örtlichen Verträge einzusetzen, Verstöße dagegen oder Umgehungen nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch hiermit ausbrechenden Aussperrungen, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen. Fügt sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegenpartei das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 7. Ortsverträge. Das Vertragsmuster (Anlage 1) nebst den protokollarischen Erklärungen (Anlage 2) ist ein wesentlicher Teil dieses Hauptvertrages und bilden die Grundlage der von den örtlichen Organisationen abzuschließenden Verträge. Er ist in seinem Wortlaut unabänderlich. Zusätze sind gestattet, soweit sie nicht den Sinn seiner Bestimmungen oder des Hauptvertrages ändern.

§ 8. Vertragsdauer. Dieser Hauptvertrag gilt bis zum 31. März 1913.

Dem Hauptvertrag ist ein Vertragsmuster für die lokalen Vereinbarungen beigegeben, in welchen genau festgelegt ist, was durch lokale Vereinbarungen geregelt werden soll. Wir heben von Einzelbestimmungen dieses abgegebenen Vertragsmusters den § 10 hervor, der allgemeine Bestimmungen enthält; er lautet:

Das Zusammenarbeiten mit anders- oder nichtorganisierten Arbeitern auf einer und derselben Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden. Die Einstellung und Entlassung der Arbeiter steht in freiem Ermessen des einzelnen Arbeitgebers. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation darf auf keiner Seite ein Grund zu einer Maßregelung sein, ebensowenig darf der Austritt aus einer Organisation verlangt werden. Jegliche Agitation ist auf der Bau- oder Arbeitsstätte während der Arbeitszeit verboten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Anders- oder nichtorganisierte Arbeiter dürfen in den Pausen, vor und nach der Arbeitszeit, nicht belästigt werden. Arbeitsordnungen dürfen den Vertragsbestimmungen nicht zuwiderlaufen. („Frf. Stg.“)

## Holz-Marktberichte.

Vom Mannheimer Holzmarkt. Die Sägewerke beschäftigen sich hauptsächlich jetzt mit der Herstellung von Brettern, weil ihnen die Produktion in Kantbölgern nicht genügend Beschäftigung gewährleistet. Dadurch werden die Vorräte naturgemäß größer, was ohne Einfluß auf die Preise nicht bleiben kann. Die Beschäftigung der Sägewerke ist eigentlich nicht so gering, als anzunehmen ist, weil die letzteren vor Beginn der Aussperrung der Bauarbeiter sich größere Aufträge sicherten und so noch für einige Zeit Arbeit haben. Aber wenn die Bretterherstellung in der jetzigen Weise weitergeführt wird, dürfte bald ein großer Vorrat zur Verfügung stehen, welcher dann nur mit Schwierigkeiten unterzubringen sein wird. Dazu kommt noch, daß den Abnehmern die Preise zu hoch sind, aber eine nennenswerte Minderung darin dürfte wohl nicht zu erwarten sein. Geschnittene Tannen- und Fichtenantihölzer werden jetzt ebenfalls nur in unbedeutenden Mengen abgerufen. Ausschufsbretter, die meist zur Herstellung von Kisten Verwendung finden, werden befriedigend gekauft und gute Ware für Möbelzwecke sind noch am besten begehrt. Der Hobelholzmarkt steigt sehr fest. Die Angebote in nordischen Brettern sind sehr hoch gehalten. In Rundholz ist der Absatz nicht befriedigend.

### Joh. Graber

Eisenkonstruktions-Werkstätte

Telephon . . . Winterthur Wülflingerstrasse

Best eingerichtete

1904

Spezialfabrik eiserner Formen

für 2.0

Cementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Cementrohrformen-Verschluss.

weshalb es nicht zu verwundern ist, wenn die Langholzhändler ständig klagen.

(„Deutsche Zimmermeister-Ztg.“)

**Strassburg.** — Sichtlich ist immer noch die Nachfrage nach dem schwereren Tannennutzholze in der Zunahme begriffen, wie sich solches auch durch die Verkäufe, die wir in der letzten Zeit hatten, dokumentierte. So zeigte ein Termin in Schirmeck, den wir zu besuchen Gelegenheit hatten, eine ganz auffallend starke Konkurrenz, und machte sich lebhaft Kauflust bemerkbar. Es wurden hierbei aus dem Staatswalde angeboten nahezu 5300 m<sup>3</sup> Tannen, wobei allerdings größtenteils starke Stämme und Abschnitte in Frage kamen. Die Taxe wurde hierbei um 24 % überboten, ebenso wie bei den Kiefernabschnitten. Dieselbe beträgt dort für die Stämme 24 Mk., 22 Mk., 20 Mk., 18 Mk., 14 Mk., 11 Mk., für die Abschnitte 22 Mk., 20 Mk. und 18 Mk. Für Derbstangen erster Klasse ließen sich pro Stück 1,20 Mk. erzielen und für die zweite Klasse 0,60 Mk., sowie für Tannennutzknüppel 6,50 Mk. — In Dagsburg ließ sich ein Quantum von 3680 m<sup>3</sup> Tannennutzholz so verwerten, daß im großen Durchschnitt etwa 18 % über die dortige Taxe erzielt wurde. Die Kiefern, welche gleichzeitig ausgedoten wurden, schnitten weniger günstig ab, obwohl auch bei ihnen noch die Reviertaxe weit überholt wurde. Fast 700 m<sup>3</sup> Buchenstämmen, wovon mehr als die Hälfte der 3. und 4. Klasse angehörten, verwerteten sich so schlecht, daß selbst die stärksten Sortimente nicht 11 Mk. pro Kubikmeter erreichten. Die Stämme der 5. Klasse kamen nur auf 6,60 Mk. pro Kubikmeter, so daß dieses Material also wohl vorteilhafter als Brennholz Verwendung gefunden hätte, wenn sich solches ebenso günstig wie in anderen Jahren verwerten ließe. Konnte bei einem Termine in St. Avold für einen großen Posten Buchenscheit mit 7,17 Mk. die Taxe noch überholt werden, so wurde solche doch in Rombach mit 6,50 Mk. bei weitem nicht erreicht, und mußte der größte Teil des angebotenen Brennholzes aus der Versteigerung zurückgezogen werden, weil sich dafür kaum Abnehmer gefunden hätten. Uebertrieben starkes Angebot und geringerer Verbrauch waren hierbei ausschlaggebend. Selbst an den für die Verwertung günstigen Orten wie Saarburg, Albesdorf und Chateau-Salins hielt es oft schwer, für alle Sortimente des Brennholzes die Taxe zu decken.

In Hagenau-West verwerteten sich die Kiefern bei einem großen Termine wiederum weit günstiger wie in den letzten Versteigerungen, obwohl hierbei die früheren Preise nicht wieder erzielt wurden. Auch bei den Eichenstämmen überfliegen nur die ersten 3 Klassen die Taxe sehr wesentlich, während solche bei den übrigen nicht viel überschritten wurden. Ebenso bewegte man sich in St. Avold bei den Eichen fast genau auf der Höhe der Taxe. In Lembach dagegen wurden für solche Stämme außergewöhnlich hohe Preise erzielt, die sich in den besseren Qualitäten bis zu 92 Mk. pro m<sup>3</sup> steigerten. Auf der Oberförsterei Colmar wurden in gemeinsamem Termine aus gemeinsamen Gemeindewäldern 2350 m<sup>3</sup> Tannennutzholz ausgedoten. Unter lebhafter Konkurrenz wurden dort die Reviertaxen um 20—24 % überschritten.

(„Holz-Baufach-Zeitung“)

### Verschiedenes.

**Verbot nach außen schlagender Fenster.** Die Hamburger Bevölkerung fordert seit Jahren das Verbot der nach außen schlagenden Fenster, die zu unzähligen Unglücksfällen Veranlassung waren und noch sind. Dieser Forderung ist die Bürgererschaft insofern nachgekommen, als sie dem Senat gegenüber den Wunsch aussprach,

in das Baupolizeigesetz ein diesbezügliches Verbot einzuschalten. Der Senat ist diesem Wunsche nachgekommen und beantragt bei der Bürgererschaft, dem Baupolizeigesetz folgenden Zusatz anzufügen:

§ 48 a. Fensterflügel.

1. Bei Fenstern, die mit der Sohlbank mehr als 1,50 m über der äußern Erdoberfläche liegen und die nicht auf Balkone, Vorbauten oder dergleichen Anlagen führen, die ein Sturzbürzen von Menschen verhindern, dürfen die Fensterflügel nicht nach außen schlagend eingerichtet werden. Ausgenommen sind Ripp- und Drehfenster, ferner Fenster in Gebäuden und Gebäudeteilen, die gewerblichen Zwecken dienen, soweit die Anbringung von nach außen schlagenden Flügeln zum Schutze der Arbeiter vorgeschrieben wird.

2. In Wohnungen müssen die über dem Kämpfer befindlichen oberen Teile der Fenster so eingerichtet werden, daß die Scheiben beiderseits gepußt werden können, ohne daß die Fußenden hinauszutreten oder sich hinauszubeugen gezwungen sind.

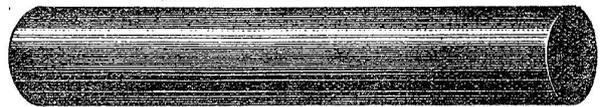
3. Die Baupolizeibehörde ist befugt, bei den nach Absatz 1 zulässigen, nach außen schlagenden Fenstern, bei feststehenden Fensterflügeln, Ripp-, Dreh- oder Schiebefenstern, deren Reinigung mit besonderen Gefahren verbunden ist, Sicherheitseinrichtungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vorzuschreiben.

4. Diese Vorschriften gelten für alle Neubauten, ferner für Umbauten, wenn und insofern dabei die Fenster des Gebäudes oder eines Gebäudeteiles erneuert werden.

### Fichtenholzlieferungen aus Deutschland nach Italien.

Wie aus Breslau gemeldet wird, ist zwischen einer dortigen Holzgroßhandlung und der Verwaltung des Fürsten Hendl zu Donnersmarkt ein bemerkenswerter Holzabschluß vollzogen worden. Der Fürst zu Donnersmarkt hat in Kärnten ausgedehnte Waldungen und Sägemühlen. Er hat nunmehr die Produktion an Fichtenmaterial für die nächsten fünf Jahre an die Breslauer Firma verkauft. Es handelt sich um 5000—6000 Waggonladungen fertiges Material im Werte von etwa 4 Mill. Mark. Das Breslauer Haus hat den größten Teil der Hölzer bereits nach Italien abgesetzt, woselbst das Material für Bauzwecke Verwendung finden soll. Das Geschäft findet in weiteren Kreisen Beachtung, weil zum erstenmal Holz in größeren Posten von deutscher Seite nach Italien geliefert wird. Den Donnersmarktischen Hölzern wird eine große Feinheit nachgerühmt. Die betreffenden Waldungen in Kärnten sind unermesslich groß und versprechen, wenn der erwähnte Versuch erfolgreich ist, für die Zukunft eine reiche Ausbeute an Bauhölzern.

## 12 Comprimierte & abgedrehte, blanke STAHLWELLEN



## Montandon & Cie. A.G. Biel

Blank und präzise gezogene



jeder Art in Eisen & Stahl.

Kaltgewalzter blanker Bandstahl bis 180 mm Breite

1. GEBERBMUSEUM  
WINTERTHUR